

2. *Der Front populaire pour la libération de la Saguia-el-Hamra et du Rio de Oro (Front Polisario) trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.*
3. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 184 vom 6.6.2014.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juli 2018 — Apple Distribution International/Kommission

(Rechtssache T-101/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Geplante Beihilfe Deutschlands zur Förderung der Filmproduktion und des Filmvertriebs — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2018/C 381/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Apple Distribution International (Cork, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Schwiddessen, H. Lutz, N. Niejahr und A. Patsa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Samnadda, G. Braun und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/2042 der Kommission vom 1. September 2016 über die Beihilferegelung SA.38418 — 2014/C (ex 2014/N), die Deutschland zur Förderung der Filmproduktion und des Filmvertriebs durchzuführen beabsichtigt (ABl. 2016, L 314, S. 63)

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Anträge der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Filmförderungsanstalt auf Zulassung zur Streithilfe sind erledigt.*
3. *Apple Distribution International trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission mit Ausnahme der durch die Streithilfeanträge entstandenen Kosten.*
4. *Apple Distribution International, die Kommission, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und die Filmförderungsanstalt tragen ihre eigenen durch die Streithilfeanträge entstandenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 121 vom 18.4.2017.